

samen und strafrechtlich oder andersrechtlich relevanten Anzeichen von Feindsätigkeit wirksam zu werden, frhestmiglich Gefahren und Schaden vorbeugend zu verhindern und unmittelbare Angriffe feindlich-negativer Kräfte direkt abzuwehren, stehen den Untersuchungsorganen neben der Strafprozeßordnung auch die Befugnisse des VP-Gesetzes zu Verfügung.

Bei der Bestimmung der Potenzen des VP-Gesetzes für die Gestaltung der Untersuchungsarbeit der Linie IX des MfS ist davon auszugehen, daß die Strafprozeßordnung die einzige gesetzliche Grundlage für das Verfahren der Untersuchungsorgane zur allseitigen Aufklärung der Straftat zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist.

Gegenstand der Befugnisse des VP-Gesetzes ist die Abwehr von unmittelbaren (konkreten) Gefahren und die Beseitigung von akuten Störungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Dabei werden vom VP-Gesetz nach dem Vollständigkeitsprinzip alle zu schützenden Bereiche der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der DDR in ihrem jeweils erreichten Entwicklungsstand und ihrer weiteren dynamischen Entwicklung erfaßt.

Somit bilden die Strafprozeßordnung und das VP-Gesetz ein aufeinander abgestimmtes rechtliches Instrumentarium. Aus den unterschiedlichen Gegenständen beider Gesetze ergibt sich die grundsätzliche Unterscheidung hinsichtlich ihrer Anwendung bei der Lösung der den Diensteinheiten der Linie IX übertragenen politisch-operativen Aufgaben.

Unmittelbare (akute) Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit können aber auch aus Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und anderen Rechtsverletzungen erwachsen. In diesem Fall wird ein und dieselbe Sache von unterschied-